Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg
Eilenburg, 06. Oktober 2026

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

43/2026 vom 05.10.2026

(öffentlich)

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 07.09.2009

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 07.09.2009 gemäß Anlage 1.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis	
20	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen
3	Abwesend

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 07.09.2009

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 05.10.2026 mit Beschluss …….. die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 07.09.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und Kreises Nordsachsen Nr. 37/09, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden die Steuersätze auf folgende Beträge geändert:

 (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	**70,00 Euro**
b) für den zweiten Hund	**90,00 Euro**
c) für jeden weiteren Hund	**120,00 Euro**

2. In § 7 werden die Steuersätze auf folgende Beträge geändert:

 Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	**300,00 Euro**
b) für jeden weiteren Hund	**500,00 Euro**

3. Der Wortlaut des § 8 [Zwingersteuer] entfällt ersatzlos.

4. § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird auf folgenden Wortlaut geändert: „Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich und tauglich sind (eine Jagdtauglichkeitsprüfung ist auf Verlangen vorzulegen).

5. In § 11 Abs. 2 wird der Wortlaut des Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Sie wird bis auf Widerruf gewährt. Das Fortbestehen der Voraussetzungen nach §§ 9 und 10 dieser Satzung ist auf Verlangen nachzuweisen."

 Der Wortlaut von § 11 Abs. 2 Satz 3 entfällt.

6. In § 13 Abs. 2 wird der Wortlaut des Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Wird diese Frist um mehr als 3 Monate versäumt, so ist die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats zu erheben, in dem die Abmeldung eingeht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Scheler

Oberbürgermeister